



Antragsformular Standardschnittstelle zu den öffentlich zugänglichen GesReg-Daten

Der Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten des Gesundheitsberuferegisters (GesReg) gemäss Anhang 1 der Verordnung über das Register der Gesundheitsberufe vom 13. Dezember 2019 (Registerverordnung GesBG; SR 811.216) via Standardschnittstelle kann nur mittels dieses Antragsformulars beantragt werden.

Rechtsgrundlage:

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Registerverordnung GesBG wird öffentlichen und privaten Stellen, die mit der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben betraut sind oder nachweisen können, dass sie eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen, die dem Zweck des Gesundheitsberuferegisters entspricht, über eine Standardschnittstelle Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten gewährt. Sie erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die Gesundheitsberufe in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zugang muss beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) gebührenpflichtig beantragt werden (Art. 12 Abs. 3).

Der Entscheid über den Zugriff wird der interessierten Stelle mittels einer anfechtbaren Verfügung gemäss Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) vom 20. Dezember 1968 mitgeteilt.

1. Antragssteller

Institution/Organisation/Firma

Name / Vorname

Adresse

Telefon

E-Mail

Internet

Zuständige Kontaktperson:

Name / Vorname

Funktion

Telefon

E-Mail

Bitte beschreiben Sie die hauptsächlichen Tätigkeitsfelder Ihrer Institution.



2. Begründung für die Verwendung der Daten

- a) Gesetzliche Aufgabe
- b) Aufgabe im öffentlichen Interesse

Bei a) Bitte geben Sie die gesetzliche Grundlage mit Angabe des Gesetzesartikels an und beschreiben Sie, wozu Sie die Daten benötigen. Erklären Sie, was Sie mit diesen Daten tun werden.

Bei b) Bitte beschreiben Sie die Aufgabe und geben Sie an, weshalb Sie der Meinung sind, dass die Aufgabe von öffentlichem Interesse gemäss des Registerzwecks nach Artikel 23 Absatz 2 Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (GesBG; SR 811.21) ist (siehe Aufzählung unten):

Das Register dient (gemäss Art. 23 Abs. 2 GesBG):

- a. der Information und dem Schutz der zu behandelnden Personen;
- b. der Qualitätssicherung;
- c. statistischen Zwecken;
- d. der Information in- und ausländischer Stellen;
- e. der Vereinfachung der Abläufe bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung; und
- f. dem interkantonalen Austausch von Informationen über das Vorhandensein von Disziplinar-massnahmen



3. Dokumentation/Beilagen

Bitte senden Sie uns Unterlagen zu den unter Punkt 2 angegebenen Begründungen (z.B. Gesetzesgrundlagen, ev. Leistungs- oder Projektaufträge usw.) oder fügen Sie hier die entsprechenden Links auf diese Unterlagen ein.

4. Antrag auf Zugang zu folgenden Daten

Beantragt wird der Zugang zu Daten bezüglich folgendem / folgenden Gesundheitsberufen:

- Pflege
- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Hebamme
- Ernährung und Diätetik
- Optometrie
- Osteopathie
- Augenoptik (Höhere Fachprüfung mit Berufsausübungsbewilligung)

Alle Berufe

Personen, welche ein Diplom in einem der Registerverordnung GesBG geregelten Berufe (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährungsberatung, Optometrie und Osteopathie) gemäss früherem Recht erlangt haben (bspw. Krankenschwester / Krankenpfleger für allgemeine Krankenpflege AKP), und über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen, sind im NAREG erfasst.

Der Zugang wird beantragt für:

- 1 Jahr
- 2 Jahre
- 3 Jahre
- 4 Jahre
- 5 Jahre

5. Gebühren

Der Zugang zu der Standardschnittstelle wird gemäss Artikel 12 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2 und 4 bis 6 der Registerverordnung GesBG nur auf schriftlichen Antrag hin und gegen Gebühr gewährt. Die Gebühren für die Nutzung der Standardschnittstelle werden in einem separaten Informationsmerkblatt ausgewiesen (siehe Dokument «Gebührenberechnung GesReg»).



6. Datum, Unterschrift

Der/die Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der angegebenen Daten und Begründungen sowie seine Unterschriftsberechtigung und nimmt zur Kenntnis, dass das SRK die vom BAG erteilte Zugriffsberechtigung gemäss Artikel 12 Absatz 4 Registerverordnung GesBG im Internet veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift zeichnungsberechtigte/r Antragsteller/in

Bitte stellen Sie uns das ausgefüllte und unterzeichnete Formular mit allfälligen Beilagen im Original und per E-Mail zu:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Registrierung
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Telefon: 058 400 41 11
E-Mail: gesreg@redcross.ch

Wir leiten den Antrag an das BAG weiter.